

Grundsätzliche Schutzziele

Baurecht: Die „Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“ sind bauordnungsrechtliche Schutzziele mit Blick auf die Entrauchung. In diesem Grundsatzbeitrag erläutert die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz ARGEBAU die Auslegung dieser Begriffe. **Gabriele Famers, Joseph Messerer**



Wirksame Löscharbeiten müssen ermöglicht werden.

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Brandschutzkonzepten für komplexe Bauaufgaben stellt sich häufig die Frage nach den mit den bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfolgten Schutzzielen. Diskussionen in der Fachwelt haben gezeigt, dass über diese Ziele in einigen Punkten Unklarheiten bestehen. Zudem war zu beobachten, dass sich die Auffassungen darüber, was öffentlich-rechtlich erforderlich ist, aus unterschiedlichen Gründen auseinander entwickelt haben, wie z.B. hinsichtlich der Notwendigkeit einer raucharmen Schicht für die Personenrettung, aber auch über die Frage, was unter „wirksamen“ Löscharbeiten zu verstehen ist.

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz ARGEBAU, die für die Musterbauordnung (MBO) als Muster für die Landesbauordnungen zuständig

ist, hat sich dieser Frage angenommen und ihre Projektgruppe Brandschutz mit diesbezüglichen Untersuchungen beauftragt. Dabei wurden alle Regelungen der MBO und der zugehörigen Sonderbauvorschriften auf ihre Zielsetzung hinterfragt. Das Ergebnis sind Grundsätze zu Fragen der Personenrettung und wirksamen Löscharbeiten (s. Infokasten und Download-Tipp). Das Grundsatzpapier wurde im Oktober 2008 sowohl von der Fachkommission Bauaufsicht als auch von den Gremien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland AGBF (Arbeitskreis Grundsatzfragen und Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - AK VB/G) einstimmig und ohne Änderungen angenommen.

Anwendung der Grundsätze

Die Grundsätze beziehen sich nur auf solche Gebäude, die die bauordnungsrechtlichen Anforderungen einhalten, also keine Abweichungen in Anspruch nehmen. Es werden Standardbauten und Sonderbauten unterschieden; Sonderbauten sind in der MBO besonders aufgeführt (z.B. Hochhäuser, große Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Heime usw., s. § 2 Abs. 4 MBO), alle anderen Bauvorhaben werden als Standardbauten bezeichnet. Für Standardbauten befinden sich die Brandschutzanforderungen abschließend in der MBO; für bestimmte Sonderbauten (geregelter Sonderbauten) sind weitere Regelungen zu beachten, z.B. die Versammlungsstättenverordnung, Verkaufsstättenverordnung, Beherbergungsstättenverordnung, Hochhausrichtlinie, Schulbau richtlinie,



Industriebaurichtlinie. Für andere Sonderbauten sind ggf. im Einzelfall Brandschutzanforderungen festzulegen.

Aufgaben der Feuerwehr

Es wurde klargestellt, dass das Bauordnungsrecht nicht die Aufgaben der Feuerwehr regelt, diese ergeben sich aus den Feuerwehrgesetzen der Länder. Das Bauordnungsrecht erfasst nur die bauliche und technische Beschaffenheit eines Gebäudes, die so sein muss, dass die Rettung von Personen und wirksame Löschmaßnahmen möglich sind. Lediglich bei Gebäuden, für die als zweiter Rettungsweg eine „anleiterbare Stelle“ genügt, muss zur tatsächlichen Herstellung dieses zweiten Rettungsweges die Feuerwehr mit ihrer Leiter mitwirken.

Die Feuerwehr kann im Brandfall nur eine begrenzte Anzahl von Personen retten. Die Anzahl der Personen, die von der Feuerwehr gerettet werden kann, lässt sich nicht beziffern, da die Umstände im Brandfall äußerst unterschiedlich sein können (Hilfsfrist, Zeit der Brandentdeckung und -meldung, Brandentwicklung, Stärke der Feuerwehr, Mobilität der zu rettenden Personen usw.). Die Feuerwehr

kann in Sonderbauten mit vielen Menschen die Personenrettung nicht sicherstellen; sie ist darauf angewiesen, dass die Personen beim Eintreffen der Feuerwehr das Gebäude bereits weitgehend verlassen haben oder sich in sicheren Bereichen befinden. Neben der ausreichenden Ausbildung von Rettungswegen ist daher ebenso von Bedeutung, dass die Menschen früh-/rechtzeitig mit der Flucht beginnen. Für eine rechtzeitige Räumung hat deshalb in Sonderbauten (z.B. Versammlungs- und Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Pflegeheime, Schulen) der Betreiber zu sorgen. Hinsichtlich der Ausbreitung von Feuer und Rauch sehen alle Brandschutzvorschriften der MBO und der zugehörigen Sonderbauregeln Anforderungen an Baustoffe und raumabschließende Bauteile vor, die direkt oder indirekt dem Schutz der Rettungswege vor Feuer und Rauch dienen. Eine Rauchableitung aus Rettungswegen zur Sicherstellung der Benutzbarkeit in der Phase der Personenrettung ist nicht vorgesehen, sie könnte ohnehin nur bereits eingedrungenen Rauch abführen. Für die Personenrettung muss in diesem Fall der alternative (zweite) Rettungsweg benutzt werden. Sind Rettungswege besonders schutzbedürftig, wird Rauchfreihaltung verlangt, wie z.B. in einem Sicherheitstuppenraum. Die bauordnungsrechtlich verlangten Öffnungen zur Rauchableitung oder zu Rauchabzugsanlagen dienen der Unterstützung der Feuerwehr bei ihrer Arbeit, selbst wenn dafür keine quantifizierte Entrauchungswirkung vorgegeben ist. Löschmaßnahmen sind auch dann wirksam, wenn die Brandausbreitung erst an den klassischen „Barrieren“ des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes, z.B. der Brandwand, gestoppt werden kann.

Ausblick

Es besteht Handlungsbedarf seitens der ARGEBAU bezüglich der im Grundsatzpapier genannten Formulierungen in Mustervorschriften, die missverständlich sind. Erreicht werden soll, dass im Regelfall die Gestaltung der Rettungswege ohne

ingenieurmäßige Bemessungen auskommt und diese nur bei Abweichungen heranzuziehen sind. Sonstige Änderungen werden nicht für erforderlich gehalten, da keine Erkenntnisse vorliegen, die eine Verschärfung des Anforderungsniveaus erfordern. Auch eine Absenkung wurde nicht veranlasst und ist auch nicht beabsichtigt. Zu untersuchen wäre, ob es typische Abweichungsfälle, wie übergroße Räume oder mehrgeschossige Atrien, gibt, für die sich häufig vorkommende Randbedingungen feststellen lassen. Das für geregelte Bauvorhaben zugrunde gelegte Schutzniveau muss auch hier erreicht werden, was in einem Brandschutzkonzept nachzuweisen ist. Hierfür ist seitens der Wissenschaft und Forschung der Frage nachzugehen, was eine qualifizierte Entrauchung als Teil eines Brandschutzkonzeptes leisten kann und welche Bemessungsmethoden zu belastbaren, wiederholbaren und zuverlässigen Ergebnissen führen können. ■

Schlagworte für das Online-Archiv unter www.feuertrutz.de

Baurecht, Schutzziele



Download der Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO unter: <http://www.download.feuertrutz.de>

Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO

- Veröffentlicht von der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) abgestimmt mit dem AK Grundsatzfragen und dem AK VB/G der AGBF (16./17.10.2008)
- Das Papier dient der Erläuterung und Klarstellung zweier in § 14 der Musterbauordnung (MBO) aufgeführter Ziele des Brandschutzes – insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen zur Rauchableitung in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Die Ziele werden hier getrennt betrachtet, um sie besser bewerten zu können. Tatsächlich können bestimmte Maßnahmen aber auch beiden Zielen dienen.
- Erläuterung der Begriffe „Rettung von Menschen ermöglichen“ und „Wirksame Löscharbeiten ermöglichen“

Autoren



MR Gabriele Famers

Oberste Bauaufsicht in München, Obfrau der Projektgruppe Brandschutz der Fachkommission Bauaufsicht



Joseph Messerer

Vorsitzender des Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)